



Umsatzsteuer bei Anschlussbehandlungen? Finanzverwaltung grenzt umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen von umsatzsteuerpflichtigen Präventionsmaßnahmen ab

Leistungen von Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden und anderen Heilmittelerbringern können umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sein. Doch die Abgrenzung zwischen umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen und anderen – nicht steuerbegünstigten – Tätigkeiten bereitet insbesondere auch bei Ergotherapeuten immer wieder große Schwierigkeiten.

Ergotherapeutische Leistungen sind umsatzsteuerfrei, sofern sie als Heilbehandlung anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass der Leistungserbringer eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin durch ärztliche oder arztähnliche Leistungen erbringt und die dafür erforderliche Qualifikation besitzt. Ergotherapeuten, denen die zur Ausübung ihres Berufs erforderliche Erlaubnis nach dem Ergotherapeutengesetz erteilt wurde, üben eine arztähnliche Tätigkeit aus. Sie können daher nach § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen erbringen.

Medizinische Heilbehandlung oder Präventionsleistung?

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind jedoch nur dann steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe, die keinen unmittelbaren Krankheitsbezug haben, weil sie lediglich „den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern“ sollen, sind keine Heilbehandlungen.

„Ergotherapie unterstützt und begleitet Menschen jeden Alters, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder von Einschränkung bedroht sind. Ziel ist, sie bei der Durchführung für sie bedeutungsvoller

Betätigungen in den Bereichen Selbstversorgung, Produktivität und Freizeit in ihrer persönlichen Umwelt zu stärken. Hierbei dienen spezifische Aktivitäten, Umweltanpassung und Beratung dazu, dem Menschen Handlungsfähigkeit im Alltag, gesellschaftliche Teilhabe und eine Verbesserung seiner Lebensqualität zu ermöglichen“ (www.dve.info).

Bereits diese Definition lässt erkennen, dass es bei ergotherapeutischen Behandlungen oftmals schwierig ist, zu unterscheiden zwischen

- Leistungen, die medizinisch indiziert sind, einen unmittelbaren Krankheitsbezug aufweisen und der Heilung dienen und
- Präventionsleistungen, die primär den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheiten von Gesundheitschancen erbringen sollen.

Dennoch ist diese Differenzierung noch nachvollziehbar und auch bisher schon gängige Praxis. Ergotherapeutische Leistungen unterliegen danach der Umsatzsteuer, soweit es sich um Präventionsleistungen handelt.

Die Finanzverwaltung legt den Begriff der umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen jedoch noch enger aus. Mit einer aktuellen Verfügung (Verfügung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 04. Juli 2011) grenzt die Finanzverwaltung umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen von umsatzsteuerpflichtigen „Wellnessmaßnahmen“ ab. Da die Verfügung auf Erörterungen auf Bundesebene basiert, wird sie nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bundesweit ange-

wandt (vgl. auch Erlass der OFD Frankfurt/M. vom 26. Juli 2011).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die Leistungen von Physiotherapeuten oder staatlich geprüften Masseuren nur umsatzsteuerfrei, wenn sie aufgrund einer ärztlichen Verordnung oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden. Anschlussbehandlungen aufgrund einer ärztlichen Diagnose, aber ohne ärztliche Verordnung, für die die Patienten die Kosten selbst tragen, sind grundsätzlich nicht als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen anzusehen. Diese Abgrenzung gilt auch für andere heilberufliche Tätigkeiten, insbesondere für ergotherapeutische Leistungen.

„Ergotherapie ist in Deutschland ein anerkanntes Heilmittel und wird vom Arzt verordnet als motorisch-funktionelle, psychisch-funktionelle oder sensomotorisch-perzeptive Behandlung“ (www.dve.info).

Im Sinne dieser Definition behandelt die Finanzverwaltung ergotherapeutische Leistungen nur dann als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen, wenn sie von einem Arzt verordnet wurden. Auch eine vom Ergotherapeuten dokumentierte eigene Befunderhebung, mit der eine medizinische Indikation festgestellt wird, reicht der Finanzverwaltung nicht aus. Sie fordert in jedem Fall eine ärztliche Anordnung und die Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.

Anschlussbehandlungen gelten als steuerpflichtige Präventionsmaßnahmen

Nach der bisherigen Rechtsauffassung war aber zumindest bei Behandlungen, die im Anschluss

an eine ärztliche Diagnose/Behandlung erbracht wurden, eine erneute ärztliche Verordnung entbehrlich. Für Anschlussbehandlungen übernehmen die gesetzlichen und oftmals auch die privaten Krankenkassen meist nicht mehr die Kosten. Sie sind jedoch in der Regel für den Heilungsprozess unverzichtbar und wurden daher bisher auch als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen anerkannt. Das lässt die Finanzverwaltung nun nicht mehr zu.

Zukünftig sind auch Behandlungen, die im Anschluss bzw. Nachgang einer ärztlichen Diagnose erfolgen und für die die Patienten die Kosten selbst tragen, grundsätzlich nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie erneut vom Arzt verordnet werden. Ohne ärztliche Verordnung werden Anschlussbehandlungen im Bereich der Ergotherapie als umsatzsteuerpflichtige Präventionsleistungen angesehen, die grundsätzlich dem 19%igen Regelsteuersatz unterliegen. Es muss daher zumindest ein von einem Arzt ausgestelltes sogenanntes Privatrezept vorgelegt werden können, damit eine Anschlussbehandlung auch fortan umsatzsteuerfrei ist.

Schonfrist für vor dem 01. Januar 2012 erbrachte Umsätze

Für vor dem 01. Januar 2012 ausgeführte Umsätze gibt es eine Schonfrist. Leistungen von Ergotherapeuten, die im Anschluss an eine ärztliche Diagnose erbracht werden und für die die Patienten die Kosten selbst tragen, werden dann als steuerfreie Heilbehandlung angesehen, wenn sie auf die Diagnose des Arztes gestützt werden und weiterhin zur Behandlung der darin festgestellten Symptome dienen.

Kleinunternehmerregelung vermeidet Umsatzsteuerbelastung

Aber auch wenn ein Teil der ergotherapeutischen Umsätze grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig ist, muss nicht in jedem Fall Umsatzsteuer gezahlt werden. Ergotherapeuten, die unter die sogenannte Kleinunternehmerregelung fallen, stellen keine Umsatzsteuer in Rechnung und müssen folglich auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Dafür können sie allerdings auch nicht die Umsatzsteuer, die ihnen für Praxismaterial oder andere für die Praxis bezogene Leistungen in Rechnung gestellt wird, als Vorsteuer abziehen.

Ergotherapeuten können von der Kleinunternehmerregelung profitieren, falls ihre steuerpflichtigen Umsätze im Vorjahr 17.500 EUR nicht überschritten haben und im laufenden Jahr

voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigen werden. Keine der beiden Grenzen darf überschritten werden, da ansonsten die Kleinunternehmerbesteuerung nicht zur Anwendung gelangt. Die umsatzsteuerbefreiten ergotherapeutischen Heilbehandlungsleistungen sind nicht mit in die Berechnung einzubeziehen. Jedoch können andere Umsätze dazu führen, dass die Umsatzgrenze überschritten wird, z.B. wenn einem Mitarbeiter ein betriebliches Fahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen wird. Unter Einbeziehung der zukünftig ggf. umsatzsteuerpflichtigen Anschlussbehandlungen kann es daher schneller zu einem Überschreiten der 17.500 EUR-Grenze kommen.

Empfehlung

Um spätere Steuernachforderungen zu vermeiden, sollten Sie prüfen, ob und inwieweit Ihre

Leistungen zukünftig umsatzsteuerpflichtig sind und ob sie auch weiterhin als umsatzsteuerliche Kleinunternehmer gelten. Falls Sie zukünftig Umsatzsteuer abführen müssen, sollten Sie dies rechtzeitig bei der Kalkulation Ihrer Behandlungen berücksichtigen. Damit lassen sich zusätzliche finanzielle Belastungen vermeiden.

Ob diese enge Auslegung von Anschlussbehandlungen ohne ärztliche Verordnung mit dem Sinn und Zweck der umsatzsteuer-

lichen Befreiungsvorschrift für heilberufliche Leistungen vereinbar ist, wurde bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt. Wir empfehlen daher, gegen Steuerbescheide Einspruch einzulegen, in denen Anschlussbehandlungen als umsatzsteuerpflichtige Leistungen behandelt werden. Ihre ADVISION-Steuerberater sind Ihnen bei allen Fragen zur Umsatzsteuerpflicht von Heilbehandlungsleistungen und beim Einlegen von Rechtsbehelfen gern behilflich. ■

info plus

KARIN WINKLER, Steuerberaterin, spezialisiert auf die Beratung von Ergotherapeuten, Mitglied im ADVISION-Verbund, www.ADVISION.de

Kontakt: ADVISITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH, Niederlassung Schwerin, Wismarsche Straße 184, 19053 Schwerin, Tel.: 03 85 / 593 71 40, Fax: 03 85 / 593 71 11, advisitax-schwerin@etl.de, www.etl.de/advisitax-schwerin/

